

Statuten

Verein Giraffenschule

Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen Giraffenschule besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diepoldsau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ziel und Zweck

Art.2 Der Verein bezweckt die Ermöglichung einer Schule (Volksschule), die auf den Werten der Gewaltfreien Kommunikation basiert und selbstbestimmtes Lernen, empathische Begleitung und verantwortungsvolles Handeln fokussiert.

Mittel

Art.3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Schulgelder
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Bei den natürlichen Mitgliedern unterscheiden wir Einzelmitglieder und Familienmitglieder. Des Weiteren unterscheiden wir Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

Art. 6 Eltern werden mit der Vertragsunterzeichnung Mitglieder.

Art. 7 Lehrpersonen werden mit der Vertragsunterzeichnung Mitglieder.

Art. 8 Lehrpersonal und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Gönnerin oder Gönner kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein verpflichtet.

Art.10 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art.11 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

- Art. 12 Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres per 31.Juli möglich. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. Juli des laufenden Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

- Art.13 Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten dem Verein ernsthaft Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

Organe des Vereins

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

- Art. 15 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet statt:
- a) Als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens binnen 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres.
 - b) Als ausserordentliche Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Ein solches Begehren hat schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 16 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email oder Whats App sind gültig.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 18 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem SK-Prinzip, dem Systemischen Konsensieren. Das heisst, es wird mittels Widerstandsmessen jener Vorschlag gewählt, der dem Konsens am nächsten ist. (Systemisches Konsensieren: www.sk-prinzip.eu).

Art. 20 Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Über die gefassten Entschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 24 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Aktuariat
Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann sich ad interim bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

Art. 25 Der Vorstand entscheidet im Konsensverfahren.

Art. 26 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Revisionsstelle

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 28 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Art. 29 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 30 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Akzeptanz aller abgegebenen Stimmen.

<u>Nicht verwendete Widerstands-Stimmen</u>	• 100 = Akzeptanz
Verwendete Widerstands-Stimmen	

Art. 31 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Art. 32 Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliedsversammlung vom 18.11.2020 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 18.11.2020, Diepoldsau

Der Präsident: Remo Degani
Die Protokollführung: Ingrid Gautschi

